

Sitzung vom 15. November 1995

3367. Anfrage (Statthalterämter, Gebühren aus Strafverfügungen)

Kantonsrat Bruno Dobler, Bülach, hat am 21. August 1995 folgende Anfrage eingereicht:
Das Konto 1305 «Statthalterämter» weist einen Gesamtaufwand von 8,114 Millionen Franken, dasjenige für «Gebühren für Strafverfügungen» Konto 4310.200 einen solchen von 8,367 Millionen Franken auf. Allein durch diese Gebühren wird der Gesamtaufwand der Statthalterämter mehr als gedeckt.

Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat gegenüber dem Bürger als richtig, dass der gesamte Aufwand der Statthalterämter 1993 sowie 1994 ausschliesslich aus den Einnahmen des Kontos 4310.200 «Gebühren für Strafverfügungen» mehr als gedeckt werden konnte?
2. Warum wird nicht der Bussenertrag 1994 mit 7,821 Millionen Franken zur Deckung des Aufwandes der Statthalterämter herangezogen?
3. Handelt es sich hier um eine versteckte Steuer? Oder um einen Gebührenwucher?
4. Was gedenkt der Regierungsrat in dieser Angelegenheit zu tun?

Begründung:

Es springt ins Auge, dass allein die Gebühren für Strafverfügungen den gesamten Aufwand der Statthalterämter nicht nur decken, sondern übersteigen. Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein. Dem Bürger dürfen keine zusätzlichen versteckten Steuern abverlangt werden.

Ein Beispiel: Das Statthalteramt des Bezirkes Zürich erhebt eine Busse von Fr. 150 zuzüglich Fr. 8 für Zustellkosten. Die Staatsgebühr übersteigt den Betrag der Busse klar. Statt der Fr. 150 für die Busse werden Fr. 336 fällig. Eine Übertreterin wird also materiell mehr als zweimal bestraft.

Auf Antrag der Direktion der Polizei beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bruno Dobler, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Die von den Statthalterämtern innerhalb ihrer Zuständigkeiten ausgesprochenen Bussen sind die strafrechtlichen Sanktionen für begangene Gesetzesübertretungen. Sie werden nach den allgemeinen Strafzumessungsregeln festgesetzt und stehen in keinem Zusammenhang mit dem Aufwand, welcher der Verwaltungsbehörde mit dem Ausfällen der Bussen erwächst. Die im Rechnungsjahr 1994 von den Statthalterämtern eingenommenen Bussengelder in der Höhe von 12,3 Millionen Franken werden denn auch nicht zur Deckung der Kosten der die Bussen aussprechenden Behörde verwendet, sondern fliessen vollumfänglich in den allgemeinen Staatshaushalt.

Um den ihnen erwachsenen Aufwand zu decken, erheben die Statthalterämter mit den Bussenverfügungen Gebühren. Solche Verwaltungsgebühren als Entgelt für eine bestimmte, vom Pflichtigen veranlasste Amtshandlung dürfen nicht willkürlich festgelegt werden. Die Statthalterämter haben sich an den Rahmen der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 zu halten und dabei das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zu beachten.

Nach dem Kostendeckungsprinzip darf der Gesamtertrag der eingenommenen Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen. 1994 betrug der Gesamtaufwand der Statthalterämter in der Laufenden Rechnung Fr. 8114635. Dem standen Gebühreneinnahmen für Strafverfügungen in Höhe von Fr. 8366575 gegenüber. Im Gesamtaufwand der Verwaltungsrechnung nicht aufgeführt sind sowohl der Aufwand der Polizei, der im Vorfeld der Verfahrensbearbeitung durch die Statthalterämter regelmässig erwächst und den die Polizei gegenüber den Fehlbaren nicht selber in Rechnung

stellt, als auch Investitionen beziehungsweise deren Abschreibungen und baulicher Unterhalt der Statthalterämter. Werden diese Aufwendungen richtigerweise mitberücksichtigt, verletzen die über die Gebühren getätigten Einnahmen der Statthalterämter das Kostendeckungsprinzip nicht. Diese Feststellung gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei den Statthalterämtern ausserhalb des Übertretungsstrafverfahrens Aufwendungen entstehen, welche die Laufende Rechnung belasten und teilweise mittels Gebühren weiterverrechnet werden.

Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass eine Gebühr zum objektiven Wert der Leistung nicht in ein offensichtliches Missverhältnis gerät und sich in vernünftigen Grenzen bewegt. Gemäss Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 können die Statthalterämter für Bussenverfügungen Staatsgebühren zwischen Fr. 10 und 500 in Rechnung stellen, wobei Zeitaufwand und Bedeutung des Geschäfts zu beachten sind. Da der tatsächliche Aufwand (auch derjenige der Polizei ist gemäss Verordnung über die Gebühren und Kostenansätze der Untersuchungs- und Anklagebehörden angemessen zu berücksichtigen) einer Bussenverfügung im Einzelfall nicht immer einfach zu berechnen ist, haben die Statthalterämter Richtlinien aufgestellt, die einen gewissen Ausgleich zwischen Massengeschäften und aufwendigen Einzelgeschäften schaffen. Derartige Richtlinien sind bei über 50000 erledigten Übertretungsstraffällen aller Statthalterämter pro Jahr allein aus verfahrensökonomischen Gründen unabdingbar und dienen nicht zuletzt der Verhinderung willkürlicher Gebührensatzungen bei Massengeschäften. Eine gewisse Pauschalierung aus Gründen der Verwaltungsökonomie lässt denn auch das Bundesgericht ausdrücklich zu. Unbestrittenermassen besteht bei solchen Richtlinien die Gefahr, dass das Äquivalenzprinzip bei der Bemessung der Staatsgebühren in einzelnen Strafverfahren, insbesondere bei Geschwindigkeitsübertretungen, bei denen sich der Bearbeitungsaufwand in Grenzen hält, nicht eingehalten wird. Die Statthalterämter haben aus diesem Grund die Richtlinien bereits 1992 mit reduzierten Gebührenansätzen für Massengeschäfte wie Geschwindigkeitsübertretungen versehen. Der Regierungsrat hat als Folge des Massnahmenplans Haushaltgleichgewicht 1992-1996 u.a. angeordnet, Gebührenrahmen auszuschöpfen und vorhandene Spielräume zu nutzen (RRB Nr. 1399/1991). Dennoch haben die gebührenerhebenden Verwaltungsbehörden dabei die Prinzipien von Kostendeckung und Äquivalenz zu beachten. Die Statthalterämter sind daher gehalten, auch bei voller Ausschöpfung des Gebührenrahmens ihrer Leistung entsprechende Gebühren zu erheben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, die Statthalterämter sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi